

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Weidenbach (VES-EWS)**

**vom 13.11.2023**

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weidenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt Weidenbach erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Weidenbach, Triesdorf, Esbach, Kolmschneidbach, Leidendorf, Nehdorf, Rosenhof und Weiherschneidbach durch folgende Maßnahmen:

Auflassung der Abwasserteichanlagen in Nehdorf und Leidendorf/Weiherschneidbach, mit Anschluss an die Kläranlage Weidenbach.

Die Baumaßnahme umfasst folgende Bauteile:

1. Neubau Freispiegelkanal von der Kläranlage Leidendorf/Weiherschneidbach nach Kolmschneidbach, rd. 942,19 m, DN 200
  2. Bachverrohrung mit 3 Rohren DN 1100 Wellstahlprofil im Bereich der Bachüberquerung Nehdorf
  3. Neubau Regenüberlaufbecken im Bereich der Kläranlage Nehdorf  $V = 51 \text{ m}^3$
  4. Errichtung Pumpstation mit maschinen- und elektrotechnischer Ausrüstung in der Kläranlage Nehdorf mit Stromanschluss
  5. Neubau Abwasserdruckleitung von der Pumpstation Nehdorf zum Ortseingang von Weiherschneidbach, rd. 840 m, DN 80, PE 100
  6. Rückbau Kläranlage Nehdorf und Weiherschneidbach mit Klärschlamm Entsorgung
- Die Lagepläne vom Mai bzw. November 2020 sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für die nach § 4 EWS ein Recht auf Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zur ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Drittel der Fläche des darunterliegenden Geschosses (Außenmaß Gebäude) herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien oder Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht: das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

#### **§ 6 Beitragssatz**

Der Investitionsaufwand beträgt 1.125.026,11 €. Nach Abzug der Zuwendungen in Höhe von 270.750,00 € und des Straßenentwässerungsanteils in Höhe von 230.405,35 €, beträgt der umzulegende verbesserungsbeitragsfähige Aufwand 623.870,76 €. Dieser wird anteilig auf die gesamten Grundstücksflächen und Geschossflächen umgelegt.

Die Beitragssätze betragen	
Pro qm Grundstücksfläche	0,11 €
Pro qm Geschoßfläche	1,31 €

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Weidenbach für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang diese Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Weidenbach  
Weidenbach, den 13.11.2023

  
Willi Albrecht  
Erster Bürgermeister

